

R E G L E M E N T

über die

B E N Ü T Z U N G

der öffentlichen

P A R K P L Ä T Z E

vom 13. Dezember 2001

Stand: 1. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck	3
§ 2	Parkplatzbewirtschaftung.....	4
§ 3	Anwohnerprivilegierung	4
§ 4	Geltungsbereich.....	5
§ 5	Nachtparkieren	5
§ 6	Verfahren	5
§ 7	Gebührenrahmen.....	5
§ 8	Ausführungsbestimmungen und Vollzug	6
§ 9	Strafbestimmung.....	6
§ 10	Änderung bisherigen Rechts	7
§ 11	Inkrafttreten	7

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁾, § 10 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978²⁾, § 147 Absatz 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978³⁾, § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941⁴⁾, § 56 litera a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992⁵⁾ und § 23 lit. a der Gemeindeordnung vom 16. Februar 1993 -

beschliesst:

§ 1

Zweck

¹ Um die Verfügbarkeit der öffentlichen Parkplätze zu gewährleisten, zum Schutze insbesondere der Wohnquartiere vor Lärm und Luftverschmutzung, zur Entlastung der Strassen, Plätze und Quartiere vom Autoverkehr und namentlich zur Eindämmung des Pendlerverkehrs kann das Abstellen von leichten Motorwagen auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

² Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen und auf Parkfeldern, die im Nutzungsrecht der Stadt Grenchen stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

³ Für die öffentlichen Parkplätze im Parkhaus Coop Super Center gelten die Bestimmungen des Dienstbarkeitsvertrags vom 30. September 1999 und der Vereinbarung vom 27. Februar/10. März 1998 zwischen der Genossenschaft Coop Bern und der Stadt Grenchen, für diejenigen des Migros-Multimarkts die Bestimmungen des Vertrages vom 27. Februar/1. Juni 2001 zwischen der Genossenschaft Migros Aare und der Stadt Grenchen.

¹⁾ SVG; SR 741.01

²⁾ BGS 733.11

³⁾ PBG; BGS 711.1

⁴⁾ BGS 311.1

⁵⁾ BGS 131.1

§ 2

Parkplatzbewirtschaftung

¹ Zur Erreichung der Zweckbestimmung und zur Lenkung des Verkehrs können öffentliche Parkplätze in Kurz- und Langzeitparkplätze unterteilt und der Gebührenpflicht unterstellt werden.

² In der Umgebung der Bahnhöfe können Park+Ride-Parkplätze bezeichnet werden. Inhabern und Inhaberinnen von Bahnabonnements können Monats- und Jahresbewilligungen erteilt werden.

³ Bei besonderen Veranstaltungen kann die Gemeinderatskommission die Gebührenpflicht einschränken oder aufheben.

⁴ 1)

§ 3

Anwohnerprivilegierung

¹ In bestimmten Zonen (Parkzonen) kann mit einer besonderen, gebührenpflichtigen Bewilligung auf Flächen mit Parkscheibenpflicht gemäss Art. 48 Abs. 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²⁾ zeitlich unbeschränkt parkiert werden.

² Bewilligungen können abgegeben werden an:

- a) Personen, die in der Parkzone, in der sie wohnen, nicht über private Abstellplätze verfügen,
- b) Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe sowie Verwaltungen (Betriebe), die in einer Parkzone ansässig sind und nicht über private Parkplätze verfügen,
- c) in Grenchen tätige Betriebe für die Ausübung ihrer Tätigkeit,
- d) Besucherinnen und Besucher von Personen und Betrieben, die in einer Parkzone ansässig sind.

³ Für schwere Motorwagen und Anhänger jeglicher Art werden keine Bewilligungen erteilt. Für Wohnanhänger können Tagesbewilligungen abgegeben werden (§ 7 Abs. 1 lit. e).

¹⁾ § 2 Abs. 4 aufgehoben mit GVB 1091 vom 20. Juni 2017

²⁾ SSV; SR 741.21

§ 4

Geltungsbereich ¹ Die Bewilligung gilt nur für eine bestimmte Parkzone. In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für mehrere Zonen erteilt werden.

² Die Bewilligung gilt in der Regel für ein Jahr.

§ 5

Nachtparkieren ¹ Einer gebührenpflichtigen Bewilligung bedarf, wer sein Motorfahrzeug regelmässig über Nacht auf einem öffentlichen Parkplatz abstellt und keine Bewilligung für das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf Flächen mit Parkscheibenpflicht der entsprechenden Parkzone hat.

² Die Bewilligung gilt in der Regel für ein Jahr.

§ 6

Verfahren ¹ Bewilligungen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf Flächen mit Parkscheibenpflicht und zum regelmässigen Parkieren während der Nacht werden auf Gesuch hin von der Stadtpolizei ausgestellt.

² Die Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen haben das Gesuch zu begründen und ihre Berechtigung nachzuweisen.

³ Die Stadtpolizei kann Bewilligungen entziehen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr bestehen oder die Bewilligung missbräuchlich verwendet wurde.

§ 7

Gebührenrahmen ¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren nach den Kriterien und Anforderungen von § 1 Abs. 1 und § 2 innerhalb des folgenden Gebührenrahmens fest:

a) Die Gebühren für Kurzzeitparkplätze (erlaubte Parkzeit bis maximal 2 Stunden) betragen zwischen Fr. —.40 bis Fr. 2.-- pro halbe Stunde. Die Höhe der Gebühr kann progressiv gestaffelt werden.

b) Die Gebühren für Langzeitparkplätze (erlaubte Parkzeit von mehr als 2 Stunden) betragen zwischen Fr. —.20 bis Fr. 2.-- pro Stunde. Die Höhe der Gebühr kann degressiv gestaffelt werden.

- c) Die Gebühren für Monatsbewilligung für Park+Ride-Parkplätze betragen zwischen Fr. 40.-- und Fr. 70.--, diejenigen für Jahresbewilligungen zwischen Fr. 400.-- und Fr. 700.--.
 - d) Die Gebühren für das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf Flächen mit Parkscheibenpflicht und das regelmässige Parkieren während der Nacht betragen zwischen Fr. 10.-- bis 50.-- pro Monat.
 - e) Die Gebühren für eine Bewilligung für Besucherinnen und Besucher beträgt zwischen Fr. 5.-- und Fr. 10.-- pro Tag, respektive Fr. 20.-- und Fr. 40.-- pro Woche.
- ² Die Höhe der Gebühren für das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf Flächen mit Parkscheibenpflicht kann nach den Benutzerkategorien abgestuft werden.
- ³ Elektro- sowie Naturgas- und Erdgasfahrzeuge können von der Gebührenpflicht ausgenommen werden.
- ⁴ Der Gemeinderat kann die Gebührenrahmen, ausgehend vom Indexstand beim Inkrafttreten dieses Reglements, nach Massgabe des Schweizerischen Indexes der Lebenskosten der Teuerung anpassen.

§ 8

Ausführungsbestimmungen und Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen.
- ² Er legt insbesondere die Gebühren im Rahmen von § 7 fest und bezeichnet in einem Plan die gebührenfreien und –pflichtigen Kurz- und Langzeitparkplätze, die Flächen mit Parkscheibenpflicht sowie die Parkzonen.
- ³ Der Stadtpolizei obliegt der Vollzug.

§ 9

Strafbestimmung

Wer Vorschriften dieses Reglements, der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen erlassen werden, zuwider handelt, namentlich wer Bewilligungen missbräuchlich verwendet, wird, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden, mit Busse in friedensrichtlicher Kompetenz bestraft.

§ 10

Änderung bisherigen Rechts § 12 des Reglements über den Gebührenbezug durch die Stadtpolizei vom 24. Juni 1993 wird wie folgt geändert:¹⁾

§ 11

Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Von der Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen beschlossen am 13. Dezember 2001 (GVB Nr. 1837).

Der Stadtpräsident
Boris Banga

Der Stadtschreiber
Thomas Stierli

Vom Departement des Innern genehmigt mit Verfügung vom 22. Februar 2002.

Inkrafttreten am 1. Mai 2002 (GRB Nr. 1943 vom 23. April 2002).

Die nicht genehmigungspflichtige Änderung vom 20. Juni 2017 (GVB 1091) trat am 1. Januar 2017 in Kraft.

¹⁾ Der Text ist im Reglement über den Gebührenbezug durch die Stadtpolizei wiedergegeben.